

## Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. bis 19. November 2020

### **68. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchen-  
ordnung der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Regelung für Erprobung und Notlagen;  
Artikel 139a KO

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 68. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) wird die Einfügung eines Artikels 139a in die Kirchenordnung vorgeschlagen. Dieser sieht vor, dass die Landessynode zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen sowie zur Regelung von Notlagen befristete Kirchengesetze beschließen kann. Artikel 139a KO folgt Beispielen aus anderen Landeskirchen, die in ihren Verfassungen ebenfalls Regelungen für Erprobungsgesetze enthalten (vgl. z. B. Artikel 144 Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland, Artikel 77 Kirchenverfassung der Landeskirche Hannover, Artikel 62 Grundordnung der Landeskirche Baden u. a.).

Die Landessynode hat jetzt bereits die Möglichkeit, befristete Kirchengesetze zu erlassen. Im Rahmen von Artikel 107 Absatz 4 KO kann sie für die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen auch jetzt schon Kirchengesetze mit Abweichungen von der Kirchenordnung und zeitlicher Befristung (probehilber) erlassen (vgl. Kirchenkreisleitungsgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und befristet bis zum 31. Dezember 2025 gilt). Der Regelungsgehalt des Artikels 139a KO erlaubt aber nun ausdrücklich eine temporäre Abweichung von allen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und Rechtsverordnungen ohne Einschränkung der Regelungsgegenstände (Absatz 1 Satz 4). Er lässt damit auch eine zeitlich befristete Verfassungsdurchbrechung zu. Die Regelung bietet die Möglichkeit, neue Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen auf allen Ebenen der Landeskirche zunächst für einen bestimmten Zeitraum in der Praxis auszuprobieren, bevor die Entscheidung über eine eventuelle Kirchenordnungsänderung als Dauerlösung getroffen wird. Insofern dient die Bestimmung dem Schutz der Kirchenordnung vor zu häufigen, übereilten und praxisuntauglichen Änderungen. Zur Durchführung der Erprobungsgesetze kann der Kirchenleitung die Erlaubnis gegeben werden, Rechtsverordnungen zu beschließen (Absatz 1 Satz 2).

Eine Vorgabe für die zeitliche Dimension der Befristung ist für die Erprobungsgesetze in Artikel 139a KO nicht vorgesehen. So kann die Befristung unter Berücksichtigung des themenimmanenten Bedarfs erfolgen.

Das Zustandekommen der Erprobungsgesetze (Beschlussfassung, Verkündung) erfolgt gemäß Artikel 139 KO in demselben Verfahren wie bei anderen Kirchengesetzen abhängig davon, ob eine Abweichung von der Kirchenordnung vorgesehen ist (Artikel 139a Absatz 2 KO [neu], Artikel 139 Absatz 2 KO).

Des Weiteren sieht Artikel 139a KO in Absatz 3 vor, dass die Regelungen für Erprobungsgesetze in den Absätzen 1 und 2 auch für Notlagenregelungen entsprechend gelten. Abweichend soll hier eine engere Befristung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Dieser neue Artikel 139a Absatz 3 KO würde auch die Rechtsgrundlage für den landessynodalen Beschluss des von der Kirchenordnung abweichenden Pandemie-Gesetzes bilden. Dieses Gesetz wird ebenfalls der Landessynode 2020 vorgelegt und soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Pandemie-Gesetz beinhaltet der Sache nach die Regelungen der verbindlichen Verabredung „praktischer Konsens“, der von der Kirchenleitung am 8. April 2020 beschlossen wurde, um während der Corona-Krise die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane zu erhalten. Der praktische Konsens gilt noch befristet bis zum 31. Dezember 2020 und soll durch das ebenfalls befristete Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) ersetzt werden. Das Pandemie-Gesetz enthält neben den Regelungen des praktischen Konsenses nun auch Regelungen für die Landessynode. Da dieses Gesetz auch

Abweichungen von der Kirchenordnung zulässt, ist eine Rechtsgrundlage (wie Artikel 107 Absatz 4 KO für das Kirchenkreisleitungsgesetz) notwendig. Der neue Artikel 139a Absatz 3 KO dient seiner Formulierung nach aber nicht nur für das Pandemie-Gesetz als Rechtsgrundlage, sondern bietet der Landessynode grundsätzlich die Möglichkeit, in Notlagen-situationen Kirchengesetze in temporärer Abweichung der weiter bestehenden Normen der Kirchenordnung, Kirchengesetze und Rechtsverordnungen zu treffen.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Tabelle (Anlage 2) verwiesen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf

**Anlage 2:** Tabelle

Entwurf

**68. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 139 wird folgender Artikel 139a eingefügt:

**„Artikel 139a**

- (1) <sup>1</sup>Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. <sup>2</sup>Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. <sup>3</sup>Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. <sup>4</sup>Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. <sup>5</sup>Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.
- (2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/68

**68. KO-Änderungsgesetz**  
**- Art. 139a Kirchenordnung (KO) – Regelung für Erprobung und Notlagen --**

Entwurf eines 70. Kirchengesetzes zur Änderung der KO:	Erläuterung:
<b>Artikel 139a</b>	Mit dem neuen Art. 139a wird die Möglichkeit, durch ein Gesetz neue Arbeits- und Organisationsformen auf allen Ebenen der Landeskirche zur Erprobung auch abweichend von der Kirchenordnung freizugeben, zeitlich befristet erlaubt (Abs. 1 und 2). Mit Abs. 3 wird eine Rechtsgrundlage für zeitlich eng befristete Notlagenregelungen geschaffen. Art. 139a wird systematisch nach Art. 139 eingefügt, in dem das Zustandekommen von Kirchengesetzen (Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode, Verkündung und Inkrafttreten) geregelt ist.
(1) <sup>1</sup> Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. <sup>2</sup> Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. <sup>3</sup> Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. <sup>4</sup> Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. <sup>5</sup> Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.	Abs. 1 soll dazu einladen, neue Organisations- Arbeits- und Strukturformen zeitlich befristet probeweise einzuführen. Zwar hat die Landessynode bereits jetzt die Kompetenz, befristete Kirchengesetze einzusetzen (vgl. z. B. das Kirchenkreisleitungsgesetz), hier wird aber explizit geregelt, dass durch diese Erprobungsregelungen die geltenden Kirchengesetze und Verordnungen (inklusive der KO) weiterhin bestehen bleiben und nur temporär von ihnen abgewichen wird. Während der Erprobungszeit werden die Regelungen neu evaluiert und gegebenenfalls durch permanente Rechtsänderungen umgesetzt. Ziel ist, mit Hilfe dieser „Testläufe“ offener für neue Organisations- und Arbeitsabläufe zu werden. Die Soll-Vorschrift in Satz 3 erlaubt es, für kurzzeitige Notlagenregelungen nach Abs. 3 auf einen Evaluierungszeitraum zu verzichten.
(2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.	Für das Zustandekommen von Erprobungsgesetzen gilt dasselbe Verfahren wie für andere Kirchengesetze (Art. 139 KO).
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.	Rechtsgrundlage für das Pandemie-Gesetz (Vorlage Landessynode 2020) und allgemein Rechtsgrundlage für Notlagengesetze, die temporär von den Regelungen der Kirchenordnung, von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen abweichen. Eine engere Befristungsregelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.